



STADT THALE

Ortsteile: Allrode, Almsfeld, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben, Wendefurth, Westerhausen

Stadt Thale, Amt für Bauen - und Ordnung · Rathausplatz 1 · 06502 Thale

Telefon: (03947) 2672 Fax: (03947) 688543

Internet: www.thale.de E-Mail: guertler@thale.de



Gläubiger-ID:
Harzsparkasse
IBAN
BIC

DE52ZZZ00000259090
Konto 38 300 2516 BLZ 810 520 00
DE 61 8105 2000 0383 002516
NOLADE21HRZ

Gläubiger-ID:
Osthärzer Volksbank eG
IBAN
BIC:

DE52ZZZ00000259090
Konto 2100606700 BLZ 80063508
DE27 8006 3508 2100606700
GENODEF1QLB

Antrag

auf Genehmigung für Aufbrüche im öffentlichen Verkehrsraum

Dieses Formular gilt ausschließlich für öffentliche Straßen, Wege, Plätze der Stadt Thale einschließlich Ortsteile sowie für Nebenanlagen an klassifizierten (Landes – bzw. Kreis-) Straßen innerhalb der OD-Grenzen.

Gemeinde / Ortsteil Straße/Haus- Nr.

Bauvorhaben

Bauausführung (offen / geschlossen / Kopfloch etc)

Bauzeitraum vom bis beantragte Verlängerung bis:

Antragsteller Privat Unternehmen

Antragsteller / Anschrift / Stempel.....

Antragsdatum Bauleiter Unterschrift

Telefon FAX email

> Beiliegender Lageplan ist Bestandteil dieses Antrags <

Baumaßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen (Aufbruchgenehmigung, Verkehrsbehördliche Anordnung, Schachtscheine von > öffentlichen und privaten Versorgern, etc.) vorliegen. Die Stadt Thale besitzt keine Trassenpläne Dritter und ist über diese nicht auskunftsberechtigt!

1. Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und gültigen Vorschriftenwerke ist Bestandteil dieser Genehmigung!
2. Aufbrüche sind sofort nach Fertigstellung mit gleichem Aufbau, mindestens wie vorgefunden nach aktuellen techn. Regelwerken zu verschließen. Ist dies nicht möglich, sind diese bis zur endgültigen Wiederherstellung innerhalb des beantragten Zeitraums mit geeigneten Materialien standfest und herzustellen. Das Provisorium ist zu überwachen.
3. Ist bei der Wiederherstellung die Beteiligung der Stadt Thale erforderlich, ist dies vor Baubeginn zu vereinbaren.
4. Schäden an Verkehrsanlagen im Baubereich sind durch den Antragsteller vor Baubeginn anzuzeigen und zu dokumentieren, andererseits werden sie der beantragten Baumaßnahme zugeordnet und gehen zu Lasten des Antragstellers!
5. Innerhalb des gesamten Bauzeitraumes (auch über die beantragte und noch nicht abgenommene Maßnahme hinaus) liegt die Verkehrssicherungspflicht beim Antragsteller und endet erst mit der schriftlichen Abnahme.
6. Aufbruchgenehmigungen werden gegenstandslos wenn die beantragte Maßnahme nicht innerhalb des Genehmigungszeitraumes begonnen wurde bzw. genehmigte Änderungsanträge vorliegen.
7. Der zugehörige bemaßte Lageplan / eingemessener Feldriss ist Bestandteil der Genehmigung.
8. Aus dieser Genehmigung heraus ergeben sich keine anderweitigen Ansprüche gegenüber dem Baulastträger!

Baulastträger
Stadt Thale / Amt für Bauen und Ordnung / Tiefbau / Straßenunterhaltung / Brücken

Genehmigung / Datum Abnahme / Datum

Auflagen / Hinweise zur Genehmigung:

.....